



NR. 1187

17.10.2023

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN der HS Bochum

1. Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Regelung des Verhaltens und von Maßnahmen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Hochschule Bochum vom 23. August 2023
Seiten 3 - 6
2. Ordnung zur Regelung des Verhaltens und von Maßnahmen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Hochschule Bochum vom 9. Mai 2022
in der Fassung der Ersten Änderungsordnung vom 23. August 2023
Seiten 7 - 17

Erste Ordnung

zur Änderung der Ordnung zur Regelung des Verhaltens und von Maßnahmen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Hochschule Bochum

Vom 23. August 2023

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes (GV. NRW S. 780b) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Bochum folgende Änderungsordnung:

Artikel I

Die Ordnung zur Regelung des Verhaltens und von Maßnahmen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Hochschule Bochum vom 9. Mai 2022 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 1136), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn Mitglieder oder Angehörige der Hochschule Bochum schuldhaft, also vorsätzlich oder grob fahrlässig, gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen, andere hierzu anstiften oder hierzu Beihilfe leisten. Ein Tatbestandskatalog ist in der „Verfahrensordnung der Untersuchungskommission zur guten wissenschaftlichen Praxis“ enthalten.“

2. § 1 Abs. 3 wird gestrichen.

3. In § 2 Abs. 1 erhält S. 2 folgenden Wortlaut:

„Die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens beginnt zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in Studium und Lehre, insofern sind alle Karriereebenen in den sich gegenseitig unterstützenden Lern- und Weiterbildungsprozess einzubeziehen.“

4. In § 3 erhalten die S. 1 und 2 folgenden Wortlaut:

„Das Präsidium der Hochschule Bochum und die Leitung jeder außerhochschulischen Forschungseinrichtung trägt die Verantwortung für eine angemessene institutionelle Organisationsstruktur, es bzw. sie ist somit zuständig für die Vermittlung der guten wissenschaftlichen Praxis. Es bzw. sie gewährleistet die eindeutige Aufgabenzuweisung

hinsichtlich Leitung, Aufsicht, Qualitätssicherung und Konfliktregelung in Abhängigkeit von der Größe der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheiten.“

5. In § 3 wird nach S. 4 eingefügt:

„Im Rahmen der Personalauswahl und der Personalentwicklung werden die Gleichstellung der Geschlechter und Aspekte der Diversität berücksichtigt und die entsprechenden Prozesse transparent gestaltet, um nicht wissentliche Einflüsse („unconscious bias“) weitestmöglich zu vermeiden.“

6. In § 6 Abs. 1 S. 2 zwischen den Worten „Hochschullehrer“ und „ihre“ eingefügt:

„(möglichst eine Wissenschaftlerin oder einen Wissenschaftler mit Leitungserfahrung), die oder der nicht Mitglied eines zentralen Leitungsgremiums der Hochschule Bochum sein darf;“

7. In § 6 Abs. 3 wird nach S. 1 eingefügt:

„Alternativ haben die Hochschulmitglieder die Möglichkeit, sich an das überregional tätige Gremium „Ombudsgremium für wissenschaftliche Integrität in Deutschland“ zu wenden.“

8. In § 7 wird der bisherige Text zu Abs. 1, hernach wird eingefügt:

„(2) Nachträglich festgestellte Unstimmigkeiten in Publikationen sind zu beseitigen.

(3) Bezüglich der im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software hat eine Kenntlichmachung der Herkunft und der Beleg der Nachnutzung zu erfolgen.

(4) In Fußnoten und bei sonstigen Quellenangaben sind Originalquellen zu zitieren.

(5) Im Forschungsprozess entstehende Forschungsdaten sind nach deren Art und Umfang zu beschreiben.

(6) Die Möglichkeit der Replikation entstandener Forschungsdaten ist essenzieller Bestandteil der Qualitätssicherung.“

9. In § 8 bilden die bisherigen S. 1 und 2 den Abs. 1 und die bisherigen S. 3 und 4 den Abs. 2; im neu gebildeten Abs. 1 wird nach S. 2 eingefügt:

„Erforderlichenfalls erfolgt eine Anpassung von Rollen und Verantwortlichkeiten.“

10. In § 9 wird der bisherige Text zu Abs. 1, hernach wird eingefügt:

„(2) In jeweiligen Forschungsvorhaben finden Methoden zur Vermeidung von Verzerrungen Anwendung, zudem erfolgt eine Reflektion über die Bedeutung von Geschlechterdimensionen und Aspekten der Vielfalt.“

11. In § 10 Abs. 1 wird nach S. 2 eingefügt:

„Nutzungsberechtigte werden im Rahmen laufender Forschungsprojekte (insbesondere nach Maßgabe datenschutzrechtlicher Bestimmungen) in die Entscheidung darüber einbezogen, ob Dritte Zugang zu den Daten haben sollen.“
12. In § 12 Abs. 1 S. 1 wird zwischen den Worten „bewerten“ und „zu“ eingefügt:

„sowie um eine Replikation der Forschungsergebnisse generieren“
13. In § 13 wird nach Abs. 2 eingefügt:

„(3) Unangemessen kleinteilige Publikationen sind zu vermeiden und Selbstzitationen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

(4) Bei der Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen werden die *FAIR Data Principles* "Findable, Accessible, Interoperable, Re-usable" als Grundsätze, die im Umgang mit nachhaltig nachnutzbaren Forschungsdaten erfüllt werden müssen, beim Aufbau von Services bzw. Forschungsdateninfrastrukturen berücksichtigt.“
14. In § 14 wird der bisherige Text zu Abs. 1; S. 3 und 4 erhalten folgenden Wortlaut:

„In diesem Zusammenhang verständigen sich die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler darauf, wer Autorin oder Autor sein soll; die Verständigung über eine Reihenfolge bei der Namensnennung hat rechtzeitig (i. d. R. spätestens, wenn ein Manuskript formuliert ist) anhand nachvollziehbarer Kriterien und unter Berücksichtigung der Konventionen des Fachgebiets zu erfolgen. Die Autorinnen und Autoren tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, insoweit wird explizit eine Einschränkung kundgetan. Autorinnen und Autoren wirken soweit möglich darauf hin, dass ihre Forschungsbeiträge von den Verlagen bzw. Infrastrukturanbietern so bezeichnet werden, dass Nutzerinnen und Nutzer sie korrekt zitieren können.“
15. In § 14 wird nach dem neu gebildeten Abs. 1 eingefügt:

„(2) Als Publikationsorgane kommen neben Monographien und Fachzeitschriften auch Fachrepositorien, Daten- und Softwarerepositorien, Blogs etc. in Betracht.“
16. In § 16 wird nach S. 1 eingefügt:

„Ihnen ist insofern untersagt, vertrauliche fremde Inhalte, von denen sie Kenntnis erlangt haben, an Dritte weiterzugeben oder sie selbst zu nutzen.“
17. In § 17 wird der bisherige Text zu Abs. 1; S. 2 bis 4 erhalten folgenden Wortlaut:

„Sie bewahren die Daten für einen angemessenen Zeitraum, i.d.R. mindestens jedoch zehn Jahre, auf. Sofern in begründeten Fällen kürzere Fristen angemessen sind, sind die Gründe dafür nachvollziehbar zu dokumentieren. Beginn der Dauer der Aufbewahrungsfrist ist das Datum der Herstellung des öffentlichen Zugangs.“

18. In § 17 wird nach dem neu gebildeten Abs. 1 eingefügt:
- „(2) Die Archivierung erfolgt nachvollziehbar in der Einrichtung, in der die Forschungsdaten entstanden sind oder in standortübergreifenden Repositorien.
- (3) Sofern nachvollziehbare Gründe dafür existieren, bestimmte Daten nicht aufzubewahren, legen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler diese dar.“
19. § 18 Abs. 2 S. 3 wird gestrichen.
20. In § 18 wird nach Abs. 2 eingefügt:
- „(3) Die oder der Hinweisgebende ist auch in dem Fall zu schützen, dass sich das von ihr oder ihm Gemeldete nicht als wissenschaftliches Fehlverhalten erweist, sofern die Anzeige der Vorwürfe nicht nachweislich wider besseres Wissen erfolgt ist. Bewusst unrichtig erhobene Vorwürfe können ein wissenschaftliches Fehlverhalten der oder des Anzeigenden darstellen.“
21. In § 18 wird der bisherige Abs. 3 zu Abs. 4; hernach wird eingefügt:
- „(5) Eine Meldung wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist anonym möglich.“
22. In § 19 wird nach Abs. 4 eingefügt, die Nummerierung der folgenden Absätze verschiebt sich entsprechend:
- „(5) Die Mitglieder bzw. die designierten Mitglieder der Untersuchungskommission haben alle Tatsachen offenzulegen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen. An Verfahren in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens nehmen sie nicht teil.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 16. Oktober 2023 nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Bochum.

Bochum, den 17. Oktober 2023

Hochschule Bochum
Der Präsident

gez. *Andreas Wytzisk-Arens*

(Prof. Dr. Andreas Wytzisk-Arens)

Ordnung zur Regelung des Verhaltens und von Maßnahmen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Hochschule Bochum

Vom 9. Mai 2022

- in der Fassung der Ersten Änderungsordnung vom 23. August 2023 -

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW S. 1209a) geändert worden ist, erlässt der Senat der Hochschule Bochum folgende Ordnung:

Inhalt:

Präambel

Teil 1 – Standards guter wissenschaftlicher Praxis: Anwendungsbereich und Prinzipien

- § 1 Verpflichtung auf die allgemeinen Prinzipien
- § 2 Berufsethos
- § 3 Organisationsverantwortung der Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen
- § 4 Verantwortung der Leitung von Arbeitseinheiten
- § 5 Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien
- § 6 Ombudsperson

Teil 2 – Forschungsprozess

- § 7 Phasenübergreifende Qualitätssicherung
- § 8 Akteure, Verantwortlichkeiten und Rollen
- § 9 Forschungsdesign
- § 10 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte
- § 11 Methoden und Standards
- § 12 Dokumentation
- § 13 Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen
- § 14 Autorschaft
- § 15 Publikationsorgan
- § 16 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen
- § 17 Archivierung

Teil 3 – Nichtbeachtung guter wissenschaftlicher Praxis, Verfahren

- § 18 Hinweisgebende und von Vorwürfen Betroffene
- § 19 Verfahren in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Teil 4 – Schlussbestimmungen

- § 20 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Präambel

Die Hochschule Bochum ist eine forschungsstarke Hochschule für angewandte Wissenschaften. Nachhaltigkeit stellt das gemeinsame Dach für die Forschungs- und Transferaktivitäten an der Hochschule Bochum dar. Die Forschenden der sechs Fachbereiche an der Hochschule tragen mit ihren Forschungsaktivitäten zum sehr guten Renommee unserer Hochschule innerhalb der wissenschaftlichen Communities bei.

Forschung und Innovationen haben einen maßgeblichen Einfluss auf unsere gesellschaftliche Entwicklung und vermögen diese nachhaltig zu transformieren. Entsprechend relevant ist die Gewährleistung der Qualität der Forschung, ihre Integrität, Vertrauenswürdigkeit und Nachvollziehbarkeit. Nur durch eine gute wissenschaftliche Praxis kann Forschung aktuellen und zukünftigen Herausforderungen begegnen.

Das Grundgesetz sichert der Forschung die Freiheit zu. Freiheit schafft jedoch auch Verantwortung, der die Forschenden durch die wissenschaftliche und selbstkritische Reflexion des eigenen Forschungshandels und die Berücksichtigung anerkannter wissenschaftlicher Standards gerecht werden. Die Formalisierung und Institutionalisierung dieser wissenschaftlichen Selbstkontrolle und Standards sind das offene und für jedermann zugängliche Bekenntnis zu einem verantwortungsvollen Umgang mit der Freiheit der Forschung.

Die „Ordnung zur Regelung des Verhaltens und von Maßnahmen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Hochschule Bochum“ ist diese transparente Formalisierung und Institutionalisierung der dargelegten Bekenntnisse und zeigt die bereits gelebte Verantwortung und die hohen wissenschaftlichen Qualitätsstandards an der Hochschule Bochum. Die „Ordnung zur Regelung des Verhaltens und von Maßnahmen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ soll dabei ausdrücklich aufklären und wissenschaftliches Fehlverhalten vermeiden. Die Sanktionierung wissenschaftlichen Fehlverhaltens steht nicht im Vordergrund.

Die Hochschule Bochum macht es sich zur Aufgabe, für die Sicherung der wissenschaftlichen Praxis Sorge zu tragen. Die „Ordnung zur Regelung des Verhaltens und von Maßnahmen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ soll hierbei das transparente und standardisierte Verfahren bei der Handhabung von Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens darstellen. Die nachfolgenden Grundsätze enthalten die Ausführungen der „Ordnung zur Regelung des Verhaltens und von Maßnahmen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Hochschule Bochum“.

Teil 1 – Standards guter wissenschaftlicher Praxis: Anwendungsbereich und Prinzipien

§ 1 Verpflichtung auf die allgemeinen Prinzipien

(1) Die Hochschule Bochum verpflichtet sich zur Wahrung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis und legt die entsprechenden nachfolgend aufgeführten Regeln fest, die den Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule bekannt gegeben werden und für diese verbindlich sind.

(2) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn Mitglieder oder Angehörige der Hochschule Bochum schuldhaft, also vorsätzlich oder grob fahrlässig, gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen, andere hierzu anstiften oder hierzu Beihilfe leisten. Ein Tatbestandskatalog ist in der „Verfahrensordnung der Untersuchungskommission zur guten wissenschaftlichen Praxis“ enthalten.

§ 2 Berufsethos

(1) Alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler tragen die Verantwortung dafür, dass das eigene Verhalten den Standards guter wissenschaftlicher Praxis entspricht, d.h., dass sie die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem Handeln zu verwirklichen und für sie einzustehen haben. Die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens beginnt zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in Studium und Lehre, insofern sind alle Karriereebenen in den sich gegenseitig unterstützenden Lern- und Weiterbildungsprozess einzubeziehen.

(2) Die Verantwortung nach Absatz 1 schließt die Verpflichtung ein, nach den in der jeweiligen Disziplin akzeptierten Methoden zu arbeiten und alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln. Ein kritischer Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft ist zuzulassen und zu fördern.

(3) Die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule Bochum sind insbesondere im Rahmen von Publikationen, Abschlussarbeiten, Vorträgen, Gutachten, Förderanträgen, Bewerbungen und Äußerungen gegenüber der Öffentlichkeit zu Wahrheit und Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter verpflichtet. Geistiges Eigentum anderer ist zu achten. Andere dürfen in ihrer Forschungstätigkeit nicht beeinträchtigt werden. Noch nicht publiziertes geistiges Eigentum anderer darf nur im Falle deren Zustimmung für die eigene Tätigkeit genutzt werden.

§ 3 Organisationsverantwortung der Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen

Das Präsidium der Hochschule Bochum und die Leitung jeder außerhochschulischen Forschungseinrichtung trägt die Verantwortung für eine angemessene institutionelle Organisationsstruktur, es bzw. sie ist somit zuständig für die Vermittlung der guten wissenschaftlichen Praxis. Es bzw. sie gewährleistet die eindeutige Aufgabenzuweisung hinsichtlich Leitung, Aufsicht, Qualitätssicherung und Konfliktregelung in Abhängigkeit von der Größe der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheiten. Den jeweiligen Mitgliedern und Angehörigen wird dies in geeigneter Form vermittelt. Zu den Rahmenbedingungen gehören klare, schriftlich festgelegte Verfahren und Grundsätze für die Personalauswahl und die Personalentwicklung sowie für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und die Gewährleistung von Chancengleichheit. Im Rahmen der Personalauswahl und der Personalentwicklung werden die Gleichstellung der Geschlechter und Aspekte der Diversität berücksichtigt und die entsprechenden Prozesse transparent gestaltet, um nicht wissentliche Einflüsse („unconscious bias“) weitestmöglich zu vermeiden.

§ 4 Verantwortung der Leitung von Arbeitseinheiten

Bei der Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit tragen die entsprechenden Führungspersonen die Verantwortung für die gesamte Einheit. In dieser wirken die Beteiligten so zusammen, dass die Gruppe als Ganzes ihre Aufgaben erfüllen kann, dass die dafür nötige Zusammenarbeit und Koordination ermöglicht wird und dass allen Mitgliedern ihre Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind. Zur Leitungsaufgabe gehören die Gewährleistung der angemessenen individuellen Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Karriereförderung der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung. Die Leitung der wissenschaftlichen Einrichtung wie auch die einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit hat Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen durch geeignete organisatorische Maßnahmen zu verhindern.

§ 5 Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien

Für die Bewertung der Leistung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern gilt ein mehrdimensionaler Ansatz: Neben der wissenschaftlichen Leistung können weitere Aspekte Berücksichtigung finden. Die Leistungsbewertung folgt in erster Linie qualitativen Maßstäben, wobei quantitative Indikatoren nur differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen.

§ 6 Ombudsperson

(1) Die Hochschule Bochum richtet das Amt einer unabhängigen Ombudsperson ein, an die sich ihre Mitglieder und Angehörigen in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und in Fragen vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens wenden können. Zur Ombudsperson bestellt das Präsidium auf Vorschlag des Senats eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer (möglichst eine Wissenschaftlerin oder einen Wissenschaftler mit Leitungserfahrung), die oder der nicht Mitglied eines zentralen Leitungsgremiums der Hochschule Bochum sein darf; ihre oder seine Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich. Das Präsidium trägt hinreichend Sorge dafür, dass die Ombudsperson an der Hochschule bekannt ist.

(2) Für die Ombudsperson ist eine Vertretung für den Fall der Besorgnis der Befangenheit oder der Verhinderung vorgesehen.

(3) Die Ombudsperson bietet an, zwischen den an einem Konflikt Beteiligten zu vermitteln. Alternativ haben die Hochschulmitglieder die Möglichkeit, sich an das überregional tätige Gremium „Ombudsgremium für wissenschaftliche Integrität in Deutschland“ zu wenden.

(4) Die Ombudsperson prüft jeden an sie herangetragenen Verdacht des Verstoßes gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis auf Plausibilität, Konkretheit und Bedeutung, und sie berät das Präsidium in Angelegenheiten der Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Ein Untersuchungsverfahren mit Anhörung der Beteiligten führen sie nicht durch. Dies obliegt einer Untersuchungskommission.

(5) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ist eine Ombudsperson unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

Teil 2 - Forschungsprozess

§ 7 Phasenübergreifende Qualitätssicherung

- (1) Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden (in Form von Publikationen, aber auch über andere Kommunikationswege), sind stets die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung darzulegen. Dies gilt insbesondere, wenn neue Methoden entwickelt werden.
- (2) Nachträglich festgestellte Unstimmigkeiten in Publikationen sind zu beseitigen.
- (3) Bezüglich der im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software hat eine Kenntlichmachung der Herkunft und der Beleg der Nachnutzung zu erfolgen.
- (4) In Fußnoten und bei sonstigen Quellenangaben sind Originalquellen zu zitieren.
- (5) Im Forschungsprozess entstehende Forschungsdaten sind nach deren Art und Umfang zu beschreiben.
- (6) Die Möglichkeit der Replikation entstandener Forschungsdaten ist essenzieller Bestandteil der Qualitätssicherung.

§ 8 Akteure, Verantwortlichkeiten und Rollen

- (1) Die Aufgaben und die Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung müssen zu jedem Zeitpunkt eines Forschungsvorhabens klar sein. Die Mitwirkung an einem Forschungsprojekt darf nicht ohne sachlichen Grund beendet werden. Erforderlichenfalls erfolgt eine Anpassung von Rollen und Verantwortlichkeiten.
- (2) Bei der Veröffentlichung wissenschaftlicher Ergebnisse kommt für die Beteiligten eine Verweigerung ihrer Einwilligung in die Verwendung ihrer Beiträge nur aus wichtigem Grund in Betracht, z. B. etwa im Falle einer fachwissenschaftlich nachvollziehbaren Kritik an dargestellten Daten, Methoden oder Ergebnissen. Die Versagung der Einwilligung ist schriftlich zu begründen.

§ 9 Forschungsdesign

- (1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler berücksichtigen bei der Planung eines Vorhabens den aktuellen Forschungsstand umfassend und erkennen ihn an. Die Identifikation relevanter Forschungsfragen setzt eine sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen voraus. Die Hochschule Bochum und assoziierte außerhochschulische Forschungseinrichtungen stellen die hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen her.
- (2) In jeweiligen Forschungsvorhaben finden Methoden zur Vermeidung von Verzerrungen Anwendung, zudem erfolgt eine Reflektion über die Bedeutung von Geschlechterdimensionen und Aspekten der Vielfalt.

§ 10 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte

(1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gehen mit der verfassungsrechtlich gewährleisteten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um. Sie berücksichtigen Rechte und Pflichten – insbesondere solche, die auf gesetzlichen Vorgaben, aber auch auf Verträgen mit Dritten beruhen. Sie holen, sofern erforderlich, Genehmigungen und Ethikvoten ein und legen diese vor. Nutzungsberechtigte werden im Rahmen laufender Forschungsprojekte (insbesondere nach Maßgabe datenschutzrechtlicher Bestimmungen) in die Entscheidung darüber einbezogen, ob Dritte Zugang zu den Daten haben sollen.

(2) Im Hinblick auf Forschungsvorhaben sollen die Forschungsfolgen gründlich abgeschätzt und die jeweiligen ethischen Aspekte beurteilt werden. Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen eines Forschungsvorhabens zählen auch dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an damit verbundenen Forschungsdaten und -ergebnissen.

§ 11 Methoden und Standards

Zur Beantwortung von Forschungsfragen wenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler fundierte und nachvollziehbare Methoden an. Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen sie besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und die Etablierung von Standards.

§ 12 Dokumentation

(1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie dies in dem betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten sowie um eine Replikation der Forschungsergebnisse generieren zu können. Grundsätzlich dokumentieren sie daher auch Einzelergebnisse, die die Forschungshypothesen nicht stützen. Eine Selektion von Ergebnissen hat in diesem Zusammenhang zu unterbleiben.

(2) Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen existieren, nehmen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler die Dokumentation entsprechend den jeweiligen Vorgaben vor. Wird die Dokumentation diesen Anforderungen nicht gerecht, werden die Einschränkungen und die Gründe hierfür nachvollziehbar dargelegt. Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden; sie sind bestmöglich gegen Manipulationen zu schützen.

§ 13 Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen

(1) Grundsätzlich bringen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler alle Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein. Im Einzelfall kann es aber Gründe geben, Ergebnisse nicht öffentlich zugänglich zu machen. Dabei darf diese Entscheidung nicht maßgeblich von Dritten abhängen. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler entscheiden in eigener Verantwortung unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des betroffenen Fachgebiets, ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse veröffentlichen.

(2) Ist eine positive Entscheidung über die Veröffentlichung von Ergebnissen getroffen, werden diese vollständig und nachvollziehbar beschrieben. Dazu gehört es auch, soweit dies möglich und zumutbar ist, die den Ergebnissen zu Grunde liegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden sowie die eingesetzte Software verfügbar zu machen und Arbeitsabläufe darzulegen. Selbstprogrammierte Software wird unter Angabe des Quellcodes öffentlich gemacht. Eigene und fremde Vorarbeiten weisen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler vollständig und korrekt nach. Wird die Veröffentlichung diesen Anforderungen nicht gerecht, werden die Einschränkungen und die Gründe hierfür dargelegt.

(3) Unangemessen kleinteilige Publikationen sind zu vermeiden und Selbstzitationen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

(4) Bei der Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen werden die *FAIR Data Principles* "Findable, Accessible, Interoperable, Re-usable" als Grundsätze, die im Umgang mit nachhaltig nachnutzbaren Forschungsdaten erfüllt werden müssen, beim Aufbau von Services bzw. Forschungsdateninfrastrukturen berücksichtigt.

§ 14 Autorschaft

(1) Autorin oder Autor ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Alle Autorinnen und Autoren stimmen der finalen Fassung eines zu publizierenden gemeinsamen Werks zu. In diesem Zusammenhang verständigen sich die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler darauf, wer Autorin oder Autor sein soll; die Verständigung über eine Reihenfolge bei der Namensnennung hat rechtzeitig (i. d. R. spätestens, wenn ein Manuskript formuliert ist) anhand nachvollziehbarer Kriterien und unter Berücksichtigung der Konventionen des Fachgebiets zu erfolgen. Die Autorinnen und Autoren tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, insoweit wird explizit eine Einschränkung kundgetan. Autorinnen und Autoren wirken soweit möglich darauf hin, dass ihre Forschungsbeiträge von den Verlagen bzw. Infrastrukturanbietern so bezeichnet werden, dass Nutzerinnen und Nutzer sie korrekt zitieren können. Jede Person, die zu einer Veröffentlichung einen wesentlichen Beitrag geleistet hat, muss grundsätzlich als Autorin oder als Autor genannt werden. Den aufzubewahrenden Dokumenten einer Publikation soll eine Liste beigefügt werden, aus der der Beitrag der Autorinnen und Autoren hervorgeht. Eine Ehrenautorschaft ist ausgeschlossen.

(2) Soweit ein Beitrag für ein zu publizierendes gemeinsames Werk nicht ausreicht, um eine Autorschaft zu rechtfertigen, ist eine anderweitige Anerkennung der Unterstützung durch das Anbringen einer Fußnote, eine Erwähnung im Vorwort oder im Acknowledgement usw. möglich. Das Innehaben einer Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion begründet für sich allein keine Autorschaft bzw. Mitautorschaft.

§ 15 Publikationsorgan

(1) Autorinnen und Autoren wählen das Publikationsorgan sorgfältig aus unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die die Herausgeberfunktion übernehmen, prüfen sorgfältig, für welche Publikationsorgane sie diese Aufgabe durchführen. Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird.

(2) Als Publikationsorgane kommen neben Monographien und Fachzeitschriften auch Fachrepositorien, Daten- und Softwarerepositorien, Blogs etc. in Betracht.

§ 16 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen

Redliches Verhalten ist eine Grundlage eines legitimen Urteilsbildungsprozesses. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie die Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien sind zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet, wenn sie insbesondere über die Eignung von Personen entscheiden oder eingereichte Manuskripte oder Förderanträge beurteilen. Ihnen ist insofern untersagt, vertrauliche fremde Inhalte, von denen sie Kenntnis erlangt haben, an Dritte weiterzugeben oder sie selbst zu nutzen. Sie haben alle Tatsachen offenzulegen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen.

§ 17 Archivierung

- (1) In adäquater Weise, gemessen an den Standards des betroffenen Fachgebiets, sichern Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler öffentlich zugänglich gemachte Forschungsdaten bzw. Forschungsergebnisse sowie diesen zu Grunde liegende zentrale Materialien und gegebenenfalls die eingesetzte Forschungssoftware. Sie bewahren die Daten für einen angemessenen Zeitraum, i.d.R. mindestens jedoch zehn Jahre, auf. Sofern in begründeten Fällen kürzere Fristen angemessen sind, sind die Gründe dafür nachvollziehbar zu dokumentieren. Beginn der Dauer der Aufbewahrungsfrist ist das Datum der Herstellung des öffentlichen Zugangs. Hochschulen und außerhochschulische Forschungseinrichtungen stellen sicher, dass die für eine Archivierung erforderliche Infrastruktur vorhanden ist.
- (2) Die Archivierung erfolgt nachvollziehbar in der Einrichtung, in der die Forschungsdaten entstanden sind oder in standortübergreifenden Repositorien.
- (3) Sofern nachvollziehbare Gründe dafür existieren, bestimmte Daten nicht aufzubewahren, legen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler diese dar.

Teil 3 - Nichtbeachtung guter wissenschaftlicher Praxis

§ 18 Hinweisgebende und Betroffene von Vorwürfen

- (1) Die zur Prüfung des Verdachts wissenschaftlichen Fehlverhaltens zuständigen Stellen – Ombudsperson und die Untersuchungskommission – setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der Hinweisgebenden als auch der von den Vorwürfen Betroffenen ein.
- (2) Bei der Untersuchung der Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist Vertraulichkeit und der Grundgedanke einer Unschuldsvermutung zu beachten. Die Anzeige der Hinweisgebenden muss in gutem Glauben erstattet werden.
- (3) Die oder der Hinweisgebende ist auch in dem Fall zu schützen, dass sich das von ihr oder ihm Gemeldete nicht als wissenschaftliches Fehlverhalten erweist, sofern die Anzeige der Vorwürfe nicht nachweislich wider besseres Wissen erfolgt ist. Bewusst unrichtig erhobene Vorwürfe können ein wissenschaftliches Fehlverhalten der oder des Anzeigenden darstellen.
- (4) Allein wegen der Erstattung der Anzeige sollen weder den Hinweisgebenden noch den Betroffenen der Vorwürfe Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen.
- (5) Eine Meldung wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist anonym möglich.

§ 19 Verfahren in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- (1) Bei dem Verdacht eines schweren Verstoßes gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis wird seitens der Hochschule Bochum ein Verfahren zum Ergreifen von Maßnahmen gegen die oder den Handelnden durchgeführt. Dafür erlässt die Hochschule Bochum eine „Verfahrensordnung der Untersuchungskommission zur guten wissenschaftlichen Praxis“. Das Regelwerk umfasst Verfahrensvorschriften und Maßnahmen zur Ahndung festgestellten Fehlverhaltens.
- (2) Zur Klärung der Frage etwaigen wissenschaftlichen Fehlverhaltens in ihrem Bereich setzt die Hochschule Bochum eine Untersuchungskommission ein.
- (3) Die Kommission ergreift zur Aufklärung zweckmäßige Maßnahmen, wenn sie durch die Ombudsperson, ein Gremium oder Organ der Hochschule, Mitglieder oder Angehörige der Hochschule Bochum oder interne Informationen über Tatsachen, die den Verdacht eines schwerwiegenden Fehlverhaltens begründen, informiert wird. Nur bei Vorliegen hinreichend konkreter Verdachtsmomente leitet die Kommission ein Verfahren nach Absatz 1 ein.
- (4) Die Mitglieder der Untersuchungskommission werden vom Präsidium auf Vorschlag des Senats bestellt. Der Kommission gehören an:
 - vier Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie
 - eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler oder eine Person mit der Befähigung zum Richteramt, die kein Mitglied der Hochschule Bochum ist.Die Zusammensetzung der Kommission soll das Fächerspektrum der Hochschule Bochum repräsentieren. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich.
- (5) Die Mitglieder bzw. die designierten Mitglieder der Untersuchungskommission haben alle Tatsachen offenzulegen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen. An Verfahren in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens nehmen sie nicht teil.

- (6) Die Untersuchungskommission wählt, jeweils aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Person als Stellvertreterin oder als Stellvertreter.
- (7) Die Untersuchungskommission kann sich der Mitwirkung hochschulinterner oder -externer Expertinnen und Experten bedienen, wenn die Durchführung der Untersuchung zusätzliche Expertise erfordert.
- (8) Die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule Bochum sind verpflichtet, die Untersuchungskommission bei ihrer Arbeit zu unterstützen.
- (9) Die Ombudsperson sowie die Untersuchungskommission werden bei ihrer Arbeit administrativ durch eine vom Präsidium benannte Person aus der Hochschulverwaltung unterstützt.
- (10) Die Kommission berichtet jährlich über ihre Arbeit.

Teil 4 – Schlussbestimmungen

§ 20 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum in Kraft. Gleichzeitig treten die „Grundlagen für Forschung und Entwicklung an der Fachhochschule Bochum: Leitlinien und grundsätzliche Regelungen für Forschung und Entwicklung sowie Transfer, Patente und Verwertung, Forschungs- und Entwicklungsevaluation sowie Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten“ vom 16. Oktober 2006 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 523) außer Kraft.